

## Für den Arzt und das Praxisteam

<b>I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen</b>	<b>2</b>
1. Musteränderungen zum 01.10.2020/ 01.01.2021	2
2. "Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens" mit der energie BKK	2
3. Erstattung persönlicher Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus	3
<b>II. Abrechnung</b>	<b>4</b>
1. Endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte: Neue Kostenpauschalen im EBM zum 1. Juli 2020	4
2. Testung auf SARS-CoV-2: Kennzeichnung der Fälle mit der Ziffer 88240	5
3. Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate: neue Zuschläge im EBM	5
4. Ende der Bereinigungszeiträume TSVG	6
<b>III. IT/Digitalisierung</b>	<b>8</b>
1. Telematikinfrastruktur - Hinweis zum VSDM-Prüfnachweis in Ihrer Abrechnung	8
2. Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 75b SGB V)	8
3. Telematikinfrastruktur - neue medizinische Anwendungen und Dienste	9
<b>IV. Beratung/Verordnung/Projekte</b>	<b>10</b>
1. Palliativversorgung – Neue Servicebroschüre für Ärzte	10
2. Häusliche Krankenpflege: Änderung des Ordnungsblatts ab dem 1. Oktober	10
3. Podologie nun auch bei weiteren Indikationen verordnungsfähig	10
4. Änderung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung – Endo-Clips	11
5. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe	12
6. KBV Praxiswissen	12
<b>V. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement</b>	<b>16</b>
1. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten in Ausbildung	16
2. Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger – Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“	16
<b>VI. Personal</b>	<b>18</b>
1. Seminarangebot der KV Saarland	18
<b>VII. Allgemeine Hinweise</b>	<b>19</b>
1. „Fragen an den Vorstand“ – neues Informations-Medium der KVS	19
2. Neuer KVS-Flyer	20

Anlagen: Bestätigungsformular NFDM; KVS-Flyer

## 1. Musteränderungen zum 01.10.2020 / 01.01.2021

Seitens der KBV ist eine Änderung im Vordruck der Muster 10, 10a, und 12 zum 01.10.2020 freigegeben. Die Änderung von Muster 13, 14 und 18 verschieben sich zum 01.01.2021. Größe, Farbe und Verarbeitung ändern sich nicht. Es handelt sich hierbei um inhaltliche Änderungen:

Änderung <b>Muster 12:</b> Inhaltliche Änderung ab dem 01.10.2020	Die alte Version verliert ab diesem Stichtag ihre Gültigkeit und muss durch das neue Muster 12 ersetzt werden. <i>(siehe auch Beitrag III./2. „Häusliche Krankenpflege“ → Ausfüllhilfe aktualisiert)</i>
Änderungen <b>Muster 10 und Muster 10A:</b> Ab dem 01.10.2020 inhaltliche Änderungen	Die alten Versionen verlieren ab diesem Stichtag ihre Gültigkeit und müssen ausschließlich durch die neuen Muster ersetzt werden.
Änderungen <b>Muster 13, Muster 14 und Muster 18</b> werden ersetzt: Ab dem 01.01.2021 inhaltliche Änderung der Muster 13. Die Formulare Muster 14 und 18 entfallen und werden durch das neue Muster 13 ersetzt.	Die alten Versionen der Muster verlieren zu dem Stichtag ihre Gültigkeit und müssen ausschließlich durch die neuen Muster ersetzt werden.

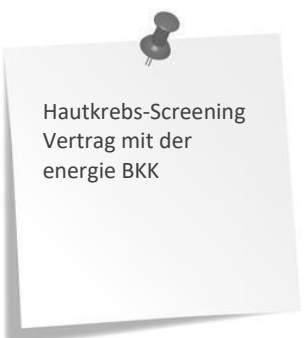
Ab dem 21.09.2020 können Sie die neuen Muster 10, 10a und 12 vorbestellen.  
Ab der KW 51 können Sie die neuen Muster 13 vorbestellen.

### Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370    ✉: servicecenter@kvsaarland.de

## 2. „Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens“ mit der energie BKK

Zwischen der energie BKK und der KVS ist mit Wirkung zum 01.07.2020 ein Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens geschlossen worden. Das Screening kann von Versicherten der energie BKK ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres in Anspruch genommen werden und ist alle 2 Jahre abrechenbar. Die energie BKK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVS jeweils eine Pauschale in Höhe von 28,00 € pro Fall. Wird die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie erbracht, so ist diese mit einem Zuschlag von 6,00 € vergütet.



Hautkrebs-Screening  
Vertrag mit der  
energie BKK

Einzelheiten zu dieser Vereinbarung können Sie den entsprechenden Vertragsinformationen auf unserer Internetseite entnehmen:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → Hautkrebscreening

### Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370    ✉: servicecenter@kvsaarland.de

## 3. Erstattung persönlicher Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Mit unserem KVS-Fax-News vom 15.05.2020 hatten wir eine Abfrage gestartet, welche persönliche Schutzausrüstung durch unsere Mitglieder selbst beschafft wurde.

Wir haben eine praktikable Lösung zur vorübergehenden Kostenübernahme geschaffen. Bisher zählte diese zu den allgemeinen Praxiskosten und musste selbst gezahlt werden. Mit Inkrafttreten des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz am 28.03.2020 wurde eine Möglichkeit geschaffen, Persönliche Schutzausrüstung(PSA) zentral zu beziehen.

Somit konnte ab Ende März über den KVS-Onlineshop PSA bezogen werden. Aufgrund der Lieferengpässe waren aber auch hier einige Artikel temporär nicht verfügbar. Daher haben wir beschlossen, die Kosten für Artikel, die im Zeitraum vom 28.03.2020 bis 20.05.2020 selbst gekauft wurden, zu übernehmen.

Hierzu bitten wir Sie, uns die Rechnungskopien bis zum 07.09.2020, unter Angabe Ihrer BSNR, per Mail an [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de) zukommen zu lassen.

Bitte reichen Sie nur Rechnungen für

- Mund-Nase-Schutz (OP-Maske)
- FFP 2 und 3 Masken
- Einmalschutzkittel
- sowie für Schutzbrillen

ein.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Kosten für Handschuhe, „Spuckschutz“-Trennscheiben, Visiere, Desinfektionsmittel oder ähnliches berücksichtigen können.

Wir bitten um Verständnis, dass vom Lieferanten gewährte Skonti und Rabatte sowie ein 7%-iger Abschlag für den PKV-Anteil vom Betrag abgezogen werden müssen.

### **Ansprechpartner:**

#### **Ansprechpartner:**

Tamara Brantzen

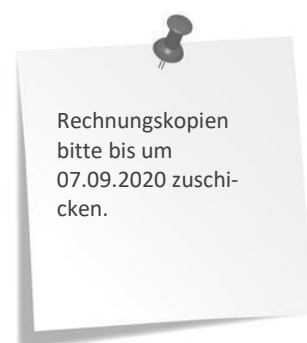
☎ 0681-998370

✉ [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)

Lena Dörrenbächer

☎ 0681-998370

✉ [beratung@kvsaarland.de](mailto:beratung@kvsaarland.de)



### 1. Endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte: Neue Kostenpauschalen im EBM zum 1. Juli 2020

Zum 1. Juli 2020 wurde ein neuer Abschnitt mit Kostenpauschalen für endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte in den EBM aufgenommen.

Hersteller und Vertreiber von wiederverwendbaren endoskopischen Zusatzinstrumenten der Gruppe „kritisch B“ hatten Ende 2019 bekannt gegeben, dass sie einige bisher in wiederverwendbarer Form zur Verfügung stehende Endoskopieinstrumente spätestens zum 31. März 2020 auf Einwegprodukte umstellen werden. Hintergrund ist unter anderem die neue europaweit geltende Medizinprodukteverordnung – Medical Device Regulation (MDR). Bei den betroffenen Instrumenten handelt es sich insbesondere um Polypektomieschlingen, PE-Zangen sowie Clipapplikatoren für Hämostase-/Endoclips.

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung
40460	Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01742, 04515, 04520, 08334, 13260, 13401, 13402, 13423 und 30601 bei Verwendung einer Einmal-Hochfrequenzdiathermieschlinge für eine Polypektomie oder eine Mukosektomie	12,00 Euro
40461	Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01741, 04511, 04514, 08311, 09315, 09317, 13400, 13421, 13422, 13430, 13662, 26310 und 26311 bei Verwendung einer Einmal-Probenentnahmezange	8,00 Euro
40462	Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01742, 04511, 13400 und 13423 bei Verwendung eines Clips inkl. Einmal-Endo-/Hämo-Clipapplikator je Clip ( <i>siehe auch Beitrag III./ 4. Änderung der Anlage der Sprechstundenbedarfsvereinbarung – Endo-Clips</i> )	20,80 Euro

Die Bewertungen der ärztlichen Leistungen werden entsprechend der bisher in den Gebührenordnungspositionen enthaltenen Kosten für mehrfach verwendbare Instrumente sowie die Aufbereitungskosten abgesenkt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: [www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

### 2. Testung auf SARS-CoV-2: Kennzeichnung der Fälle mit der Ziffer 88240

Für die Kennzeichnung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gibt es seit 1. April 2020 ein neues Verfahren. Der Arzt dokumentiert die Ziffer 88240 an allen Tagen, an denen er den Patienten gemäß des RKI-Schemas wegen des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt. Somit sind alle an diesen Tagen für den Patienten abgerechneten Leistungen in voller Höhe extrabudgetär zu vergüten.

Ziffer 88240 an allen Tagen, an denen der Patient gemäß RKI-Schema weg. klinischem Verdacht auf Infektion/nachgewiesener Infektion behandelt wird

Folgende Leistungen werden extrabudgetär vergütet:

- alle Leistungen, die er an diesen Tagen für den Patienten durchführt sowie
- die in diesem Quartal abgerechnete Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale,
- die Zusatzpauschale für Pneumologie (GOP 04530 und 13650) und
- die Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung (GOP 13250), auch wenn sie nicht an diesen gekennzeichneten Tagen abgerechnet wurden.

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

### 3. Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate: neue Zuschläge im EBM

Zum 1. Juli 2020 werden Zuschläge in den EBM aufgenommen, die die Kosten für **Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate** abbilden.

04417: 40 Punkte  
13577: 40 Punkte

Um den Ärzten die entstehenden Kosten für die Miete der Programmier- und Auslesegeräte zu erstatten, hat der Bewertungsausschuss neue Zuschläge nach den **Gebührenordnungspositionen (GOP) 04417 und 13577 in den EBM** aufgenommen.

Die Zuschläge sind wie folgt abzurechnen:

GOP	Inhalt	Vergütung
<b>04417</b> Abschnitt 4.4.1 EBM	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 04411, 04413 und 04415	40 Punkte
<b>13577</b> Abschnitt 13.3.5 EBM	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 13571, 13573 und 13575	40 Punkte

Weitere Informationen bitten wir Sie aus dem Beschluss auf der Internetseite der KBV zu entnehmen: [www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)

#### Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

### 4. Ende der Bereinigungszeiträume TSVG

Die Bereinigungszeiträume der TSVG-Konstellationen „Offene Sprechstunde“ und „Behandlung neuer Patienten“ enden zum 31. August 2020.

#### Zur Erläuterung der einzelnen TSVG-Konstellationen:

##### Offene Sprechstunde

Wohnortnah- und grundversorgende Fachärzte müssen fünf Stunden pro Woche als offene Sprechstunde ohne vorherige Terminvereinbarung anbieten (voller Versorgungsauftrag, sonst anteilig). Eine Kennzeichnung im PVS erfolgt in der Feldkennung 4103 mit „Offene Sprechstunde“. Die Zeiten der offenen Sprechstunde müssen der Kassenärztlichen Vereinigung mitgeteilt werden. Hausärzte/Kinder- und Jugendmediziner nimmt das Gesetz von dieser Regelung aus. Folgende Facharztgruppen müssen eine offene Sprechstunde anbieten:

Augenärzte	Kinder- und Jugendpsychiater
Chirurgen	Nervenärzte
Gynäkologen	Neurologen
HNO-Ärzte	Neurochirurgen
Hautärzte	Orthopäden
Urologen	Psychiater

Facharztgruppen, die offene Sprechstunden anbieten müssen.

Patienten können offene Sprechstunden ohne Überweisung aufsuchen.

##### Vergütung:

Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für maximal fünf offene Sprechstunden in der Woche. Zur Operationalisierung dieser Grenze werden höchstens 17,5% der Arztgruppenfälle des aktuellen Quartals extrabudgetär vergütet. Die Vergütung der darüber hinaus im Rahmen der offenen Sprechstunde von einem Arzt abgerechneten Fälle erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, sofern diese Leistungen nicht aus anderen Gründen extrabudgetär vergütet werden.

##### Behandlung neuer Patienten

Seit 1. September 2019 erhalten Ärzte die Behandlung neuer Patienten grundsätzlich extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet (Arztgruppenfall). Diese Regelung gilt für alle grundversorgenden oder an der unmittelbaren medizinischen Versorgung teilnehmenden Ärzte. Dies sind:

Hausärzte	Neurochirurgen
Kinder- und Jugendmediziner	Orthopäden
Augenärzte	Phoniater und Pädaudiologen
Chirurgen	Psychiater

Arztgruppenfall: Regelung gilt für alle grundversorgenden/ an der unmittelbaren medizinischen Versorgung teilnehmenden Ärzte.

Frauenärzte	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
HNO-Ärzte	Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten
Hautärzte	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Internisten	Urologen
Kinder- und Jugendpsychiater	Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin
Neurologen	Anästhesisten, wenn diese die GOP 30700 (Schmerztherapie) abgerechnet haben
Nervenärzte	

Eine Kennzeichnung der Abrechnung erfolgt in der Feldkennung 4103 mit „Neupatient“ und wird von der Praxis gesetzt.

### **Vergütung:**


Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, wenn ein Patient im aktuellen Quartal und den acht vorhergehenden Quartalen nicht in der Arztpraxis behandelt oder untersucht wurde. Bei mehreren Arztgruppen in einer Praxis ist auf maximal zwei Arztgruppen pro Praxis abzustellen. Bei einer Behandlung durch weitere Arztgruppen einer Arztpraxis gilt der Patient nicht als Neupatient. Eine bisherige Behandlung im Rahmen eines Selektivvertrages führt nicht zu einer Einstufung als Neupatient. Ein Wechsel der Krankenkasse durch den Versicherten führt nicht dazu, dass er allein aufgrund dieses Wechsels als Neupatient einzustufen ist.

Es erfolgt keine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, wenn es sich um eine Behandlung in einer Praxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) innerhalb der ersten vollen acht Quartale nach deren Gründung handelt. Eine Praxisgründung liegt auch dann vor, wenn eine Einzelpraxis - auch im Wege eines Nachbesetzungsverfahrens - übernommen wird.

Keine Praxisgründung nach der o. g. Definition liegt bei einer Änderung der Anzahl oder der Personen der Gesellschafter einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft oder eines bestehenden MVZs vor. Gleiches gilt für Veränderungen bei angestellten Ärzten in bestehenden Praxen, Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZs.

### **Ansprechpartner:**

Servicecenter

 0681-998370

: [servicecenter@kvsaarland.de](mailto:servicecenter@kvsaarland.de)

#### 1. Telematikinfrastruktur - Hinweis zum VSDM-Prüfnachweis in Ihrer Abrechnung

Alle Praxen müssen laut Gesetz spätestens seit dem 30. Juni 2019 an die TI angeschlossen sein und als erste Anwendung das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen.

Praxen, die nicht fristgerecht an die TI angebunden sind, wird das Honorar um ein Prozent gekürzt (siehe § 291 Absatz 2b Satz 14 SGB V). Mit dem Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) hat der Gesetzgeber beschlossen, ab dem 1. März 2020 das Honorar sogar um 2,5 Prozent zu kürzen.

Im Online-Portal der KV Saarland <https://portal.kvsl.kv-safenet.de> beschreiben wir Ihnen, wie Sie selbst über Ihre Probe- und Quartalsabrechnung nachprüfen können, ob in Ihrer Praxis das VSDM auch korrekt funktioniert und die Prüfeinträge in die Abrechnungsdatei übernommen werden.

Dies dient uns als Nachweis, dass Sie Ihrer gesetzlichen VSDM-Verpflichtung nachgekommen sind und verhindert die beschriebenen Honorarkürzungen.

**Auch nach einem Update der Praxisverwaltungssoftware kann es vorkommen, dass Prüfnachweise nicht mehr korrekt gesichert werden. Daher bitten wir Sie, dies frühzeitig mit einer Probeabrechnung auszuschließen, um dem PVS Hersteller noch Zeit zur Nachbesserung bis zur endgültigen Quartalsabrechnung zu gewähren.**

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)

#### 2. Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 75b SGB V)

Die Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 75b SGB V) wurde durch die Vertreterversammlung der KBV nicht beschlossen. Daher wird die Umsetzung verschoben. Wir werden zu diesem Thema gesondert auf Sie zukommen, sobald es aktuelle Informationen dazu gibt.

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)



#### 3. Telematikinfrastruktur – neue medizinische Anwendungen und Dienste

Erste Anbieter haben die Zulassung für den eHealth-Konnektoren durch die gematik GmbH erhalten, somit sind weitere medizinische Anwendungen verfügbar.

**Dies bedeutet für Ärzte und Psychotherapeuten:**

**Zusätzlich zum Konnektor-Update sind entsprechende PVS-Updates notwendig, um die neuen Anwendungen Notfalldatensatzmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP) nutzen zu können.**

Hinzu kommt ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) der 2. Generation. Damit können Dokumente elektronisch signiert werden, sowie Daten von der elektronischen Gesundheitskarte des Patienten gelesen oder dort gespeichert werden. Auf Grund des Anspruches des Patienten auf NFDM und eMP und der gesetzlichen Einführung der eAU zum 01.01.2020, raten wir, die Umstellung in Angriff zu nehmen:

- Dazu führen Sie das E-Health-Upgrade für Ihren Konnektor durch
- Installieren Sie die Fachanwendungen NFDM und eMP
- Bestellen Sie den eHBA der 2. Generation

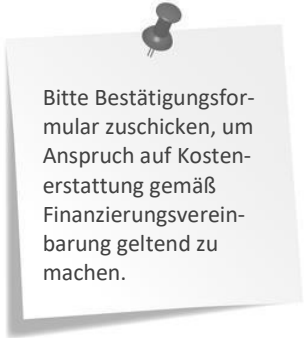
Senden Sie uns bitte das beigefügte Bestätigungsformular nach Vorlage des eHBA und der abgeschlossenen Installationen zu, um den Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß der Finanzierungsvereinbarung geltend machen zu können. Ausführliche Informationen stellen wir Ihnen auf unser Homepage unter

<https://www.kvsaarland.de/aktuelles> → „Neues zur Telematikinfrastruktur“

**Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:**

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: [ti@kvsaarland.de](mailto:ti@kvsaarland.de)




Bitte Bestätigungsformular zuschicken, um Anspruch auf Kosten-erstattung gemäß Finanzierungsvereinbarung geltend zu machen.

### 1. Palliativversorgung – Neue Servicebroschüre für Ärzte

#### Ambulante Versorgung am Lebensende:

Die ambulanten Möglichkeiten, die Praxen gemeinsam mit Pflegekräften haben, um Menschen am Lebensende gut zu versorgen, stellt eine neue Broschüre der KBV vor. Unter anderem finden Sie in der 24seitigen Broschüre, welche Aufgaben zur allgemeinen ambulanten Palliativversorgung (AAPV) gehören und wie die Leistungen vergütet werden mit Beispielen und Empfehlungen für die Praxis. Vorgestellt werden außerdem die Verordnung häuslicher Krankenpflege zur Symptomkontrolle und die Versorgung mit Schmerzmitteln.



Servicebroschüre auf Internetseite der KBV als pdf-Datei verfügbar.

Die Neue Servicebroschüre für Ärzte "**Palliativversorgung**" kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

[https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen\\_Palliativversorgung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Palliativversorgung.pdf)

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>

### 2. Häusliche Krankenpflege: Änderung des Verordnungsblatts ab dem 1. Oktober 2020

Ab Oktober gelten für die Häusliche Krankenpflege neue Formulare. Angepasst wurden Angaben zur Wundversorgung. **Da die alten Formulare ab dem 01.10. nicht mehr verwendet werden können, denken Sie bitte rechtzeitig an die Bestellung der neuen Rezepte.** Diese können Sie wie gewohnt bei der KV Saarland anfordern (siehe auch Beitrag I./1. „Musteränderungen zum 01.10.2020“).



Ausfüllhilfe unter [www.kvsaarland.de/sonstige](http://www.kvsaarland.de/sonstige) → „Häusliche Krankenpflege“

Aufgrund der Änderungen haben wir auch unsere Ausfüllhilfe aktualisiert. Sie finden sie auf unserer Internetseite unter Verordnung/sonstige/Häusliche Krankenpflege.

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>

### 3. Podologie nun auch bei weiteren Indikationen verordnungsfähig

Bisher durften Ärzte Podologie nur bei Schädigungen in Folge eines diabetischen Fußsyndroms verordnen. Zwei weitere Diagnosegruppen sind seit 01.07.2020 im Heilmittelkatalog aufgenommen worden. Damit ist die Verordnung einer podologischen Behandlung in folgenden Fällen möglich:

### a) DF: Diabetisches Fußsyndrom

- Diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie im Stadium-Wagner 0

### b) NF: Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) z.B. bei

- hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie
- systemischen Autoimmunerkrankungen
- Kollagenosen
- toxischer Neuropathie

### c) QF: Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett) z.B. bei

- Spina bifida
- chronische Myelitis
- Syringomyelie
- traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks

#### Bitte beachten Sie:

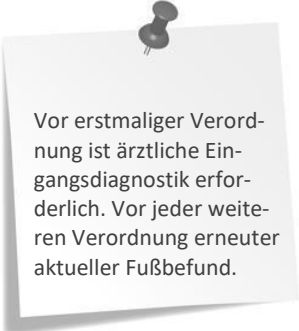
Podologie darf nur bei Schädigungen am Fuß verordnet werden, die keinen Hautdefekt aufweisen – dies entspricht Wagner-Stadium 0. Bei eingewachsenen Zehennägeln darf Podologie nur in Stadium 1 verordnet werden, um ein weiteres Fortschreiten der Entzündung zu vermeiden.

Bei allen Indikationen ist vor der erstmaligen Verordnung eine ärztliche Eingangsdiagnostik notwendig. Vor jeder weiteren Verordnung muss erneut der aktuelle Fußbefund erhoben werden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der KBV-Praxisinformation unter: <https://www.kvsaarland.de/heilmittel> → Podologie-Verordnung → Downloads

#### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de



Vor erstmaliger Verordnung ist ärztliche Eingangsdiagnostik erforderlich. Vor jeder weiteren Verordnung erneuter aktueller Fußbefund.

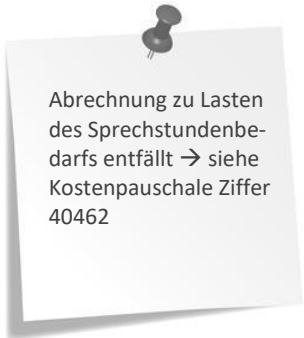
## 4. Änderung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung – Endo-Clips

Zum 01.07.2020 gab es einen Beschluss des Bewertungsausschusses zur Änderung des EBM u.a. im Abschnitt 40 – Kostenpauschalen. Neu ist nun der Abschnitt 40.9 Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Hochfrequenzdiathermieschlingen, Probenentnahmezangen, **Endo-/Hämoclips inkl. Endo-/Hämo-Clipapplikatoren** (siehe auch Beitrag II./ 4. „Endoskopische Zusatzinstrumente... Neue Kostenpauschalen im EBM...“)

Lt. unserer Sprechstundenbedarfsvereinbarung können nur Materialien bzw. Instrumente über den Sprechstundenbedarf verordnet und abgerechnet werden - „soweit sie nicht mit der Gebühr für die ärztliche Leistung abgegolten sind“ bzw. nach den Allgemeinen Bestimmungen gesondert berechnungsfähig wären.

Da für die Abrechnung von Endo-/Hämoclips nun die **Kostenpauschale Ziffer 40462** angesetzt werden kann bzw. eine Gebühr für die Leistung existiert, **entfällt die Abrechnung zu Lasten des Sprechstundenbedarfs**.

Die aktuelle Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.kvsaarland.de/sonstige> → Sprechstundenbedarf



Abrechnung zu Lasten des Sprechstundenbedarfs entfällt → siehe Kostenpauschale Ziffer 40462

### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

## 5. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Wir möchten auf die Veröffentlichung von neuen Themen aufmerksam machen:

- Verordnungen von oralen Antikoagulantien
- Verordnung von Adalimumab Biosimilars

Sie finden die Dokumente auf unserer Internetseite [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) – Verordnung – Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

### Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

## 6. KBV Praxiswissen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung veröffentlicht Broschüren in der Reihe „Praxiswissen“. In diesen finden Sie Informationen und Tipps zu verschiedenen Themen.

Eines dieser Themen möchten wir Ihnen näher vorstellen „**Mehr Sicherheit in der Arzneimitteltherapie**“. Ausführliche Informationen zu dieser Broschüre und auch die Download-Möglichkeit vieler weiterer Broschüren finden Sie unter

<https://www.kbv.de/html/publikationen.php>

### Was ist überhaupt Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS)?

Arzneimitteltherapiesicherheit ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Gewährleistung eines optimalen Medikationsprozesses mit dem Ziel, Medikationsfehler und damit vermeidbare Risiken für den Patienten bei der Arzneimitteltherapie zu verringern. (Definition der Koordinierungsgruppe zum Aktionsplan AMTS des Bundesgesundheitsministeriums)

### Mögliche Fehlerquellen in der Praxis:

- Verlust von Informationen bei der Übermittlung der Daten zwischen Arzt und MFA
- Missverständliche Präparatebezeichnungen
- Wechselwirkungen durch Unkenntnis aller Medikamente des Patienten
- Beim Ausstellen von Wiederholungsrezepten kann die falsche Dosis, ein nicht mehr aktuelles Präparat, oder evtl. nicht mehr indizierte Medikamente verordnet werden
- Durch den Austausch zwischen Arzt und MFA kann es zu Missverständnissen bei der Medikamentengabe in der Praxis kommen
- Durch die Abgabe von Rabattpartnern in der Apotheke kann die Therapietreue leiden

### Mögliche Hilfestellungen:

- Vorbereiten von Rezepten, z.B. Wiederholungsrezepten
- Keine Blankorezepte unterschreiben, sondern jedes Rezept überprüfen und dann unterschreiben
- Eine festgelegte Zeit für die Rezeptprüfung und die Unterschriften im Tagesablauf festlegen
- Klare Verordnungsanweisungen, um Missverständnisse zu vermeiden
- Erstellen Sie Medikationspläne für den Patienten, um immer alle Medikamente im Überblick zu haben ([www.kbv.de/html/medikationsplan.php](http://www.kbv.de/html/medikationsplan.php))
- Bei Wiederholungsrezepten den aktuellen Medikationsplan zur Hand nehmen, um die Verordnung von falschen Medikamenten zu vermeiden
- Besprechung der Fehler im Team
- Führen eines Fehlerberichtsystems
- Checklisten für Routinevorgänge

### Patientenseitige Faktoren:

- Fragen Sie den Patienten, ob er den Behandlungsansatz verstanden hat
- Sprechen Sie den Patienten nach der Einstellung auf ein neues Medikament darauf an, ob er Probleme damit hat
- Fragen Sie nach allen Medikamenten, welcher der Patient nimmt. Vor allem in der Selbstmedikation
- Klären Sie Ihren Patienten über alles auf. Grund der Medikation, Wirkung, Risiken und mögliche Nebenwirkungen

### So können Fehler vermieden werden:

- Hinterlegen Sie alle Informationen über den Patienten in der Praxissoftware
- Fragen Sie Patienten nach der Einnahme von Medikamenten, welche durch andere Ärzte verschrieben wurden oder der Patient in Eigentherapie nimmt
- Scheuen Sie sich nicht Informationen über Medikamente einzuholen (auch vor dem Patienten), wenn Sie sich nicht sicher sind (Beispiele hierfür: [www.akdae.de](http://www.akdae.de), [www.arznei-mittel-infoservice.de](http://www.arznei-mittel-infoservice.de), [www.leitlinien.de](http://www.leitlinien.de), [www.awmf.org](http://www.awmf.org), [www.arznei-telegramm.de](http://www.arznei-telegramm.de), [www.der-arzneimittelbrief.de](http://www.der-arzneimittelbrief.de), [www.fachinfo.de](http://www.fachinfo.de))

### Besondere Patientengruppen:

#### Kinder:

- Es gibt oft keine für Kinder zugelassene Medikamente (Probleme des off-label-use).
- Präparate, bei denen es noch nicht ausreichend Erfahrung gibt, lieber vermeiden ([www.zak.kinderarzneimittel.de](http://www.zak.kinderarzneimittel.de))
- Achten Sie darauf, dass Mutter oder Vater des Kindes die Therapie verstanden haben

#### Schwangere:

- Schwangerschaften auffällig in der Praxissoftware markieren
- Vorrangig auf Medikamente zurückgreifen, welche ausreichend Erfahrungen aufweisen
- Hinweise aus der Fachinformation beachten ([www.embryotox.de](http://www.embryotox.de))

#### Patienten mit Sprachproblemen:

- Achten Sie darauf, dass der Patient die Therapie verstanden hat
- Fragen Sie nach, ob er alles verstanden hat
- Hilfreich kann sein, wenn ein Praxismitarbeiter nach dem Arztgespräch nochmal die wichtigsten Punkte mit dem Patienten bespricht

#### Ältere Patienten und Multimorbide Patienten:

- Im Alter kommt es zu physiologischen Veränderungen, welche Einfluss auf die Wirkung von Medikamenten haben können
- Körperliche Kapazitäten werden eingeschränkt, was zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen führen kann
- Komorbiditäten können eine Kontraindikation bedeuten
- Erhöhte Gefahr von Wechselwirkungen durch verschiedene Medikamente (Bei sechs Wirkstoffen kann es potenziell 15 Interaktionen geben)
- „Potenziell inadäquate Medikation für ältere Menschen“ beachten. Die PRISCUS-Liste ist auf den deutschen Arzneimittelmarkt abgestimmt und zeigt Alternativen auf

Machen Sie den Verordnungcheck, bevor Sie ein Medikament verordnen:

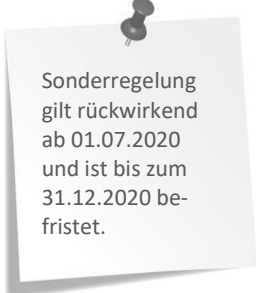
- Hat das Präparat eine Zulassung für die vorhandene Indikation?
- Darf das Medikament zu Lasten der GKV verordnet werden?
- Gibt es Kontraindikationen durch andere Erkrankungen?
- Hat der Patient Allergien oder Unverträglichkeiten gegen Arzneimittel?
- Hat der Patient eine reduzierte Nierenfunktion?
- Können Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten auftreten?
- Ist die Verordnung für den Patienten praktikabel?

**Ansprechpartner:**

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: <a href="mailto:beratung@kvsaarland.de">beratung@kvsaarland.de</a>

### 1. Befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) in Ausbildung

Die Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) haben sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine befristete Sonderregelung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) in Ausbildung verständigt. Die Sonderregelung gilt rückwirkend ab dem 01.07.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Entsprechend wurden Änderungen in der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) vorgenommen.



Sonderregelung gilt rückwirkend ab 01.07.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Coronabedingt wurden die Fortbildungsveranstaltungen für die in Ausbildung befindlichen NäPA zum Teil vollständig ausgesetzt oder erfolgten nur eingeschränkt. Aus diesem Grund konnten die betroffenen Praxisassistenten ihre Fortbildung bisher nicht abschließen. Um die delegationsfähigen Leistungen für NäPA (EBM-Gebührenordnungspositionen 03060 bis 03065 und 38200, 38202, 38205 und 38207) berechnen zu können, ist jedoch eine Genehmigung der KV erforderlich, die bisher nur bei abgeschlossener NäPA-Fortbildung erteilt werden kann.

Die nun getroffene Sonderregelung ermöglicht es den KVen, die Genehmigung für die NäPA auch zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass mit der NäPA-Fortbildung bereits begonnen wurde und der voraussichtliche Abschluss der Fortbildung bis zum 31.12.2020 erfolgt.

Sofern Sie eine/n Mitarbeiter/in beschäftigen, welche/r die o. g. Voraussetzung erfüllt, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Anträge ausgefüllt und mit dem geforderten Nachweis zukommen zu lassen. Die Anträge können Sie auf unserer Internetseite herunterladen.

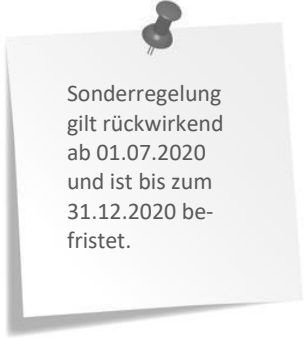
#### **Ansprechpartner:**

Nicole Schneider

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)

### 2. Substitutionsgestützte Behandlung Opiadabhängiger - Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit. Sie bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung, bei der körperliche, psychische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Seit etwa neunzehn Jahren werden die Patienten - aufgrund entsprechender Regelungen - auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung substituiert. Dabei wurden in der jüngsten Vergangenheit die Regelungen angepasst. Hier wurden bessere Therapiemöglichkeiten und mehr Rechtssicherheit für Ärzte geschaffen.



Sonderregelung gilt rückwirkend ab 01.07.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet.



Ein Arzt darf einem Patienten Substitutionsmittel unter den Voraussetzungen des Betäubungsmittelgesetzes verschreiben, wenn er die Mindestanforderungen an eine suchtmmedizinische Qualifikation erfüllt, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden (suchtmmedizinisch qualifizierter Arzt). Zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ wird u.a. ein Kurs (Weiterbildung) in der suchtmmedizinischen Grundversorgung von 50 Stunden Dauer gefordert. Ohne diese Zusatz-Weiterbildung ist eine Behandlung von höchstens 10 Patienten im Rahmen einer Konsiliarregelung möglich.


Die KV Saarland fördert - bzw. erstattet die Kursgebühren für - die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ in Höhe von bis zu 1.000,00 €, um einen Anreiz für die Versorgung dieser Patienten zu setzen.

Zusätzlich sind Ärzte, welche eine Substitutionsbehandlung anbieten vom Notfalldienst befreit.

**Ansprechpartner:**

Manuela Faggioli

✉: [qualitaetssicherung@kvsaarland.de](mailto:qualitaetssicherung@kvsaarland.de)



KV Saarland erstattet Kursgebühren in Höhe von bis zu 1.000 Euro.

### 1. Seminarangebot der KV Saarland


Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2020 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

#### **voraussichtliche Termine ab September 2020:**

- Hygiene allgemein & in ambulant operierenden Einrichtungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Praxismanagement & Personalführung
- Kommunikation für Praxispersonal
- Umgang mit schwierigen Patienten in der Praxis



vollständiges  
Seminarangebot  
unter  
[www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

#### WICHTIGE INFORMATION

**Aufgrund der aktuellen Situation mussten wir in den letzten Wochen einige Seminare absagen. Wir werden alle abgesagten Seminare in das Seminarangebot für das Jahr 2021 wiederaufnehmen. Dieses Seminarangebot wird im Herbst 2020 veröffentlicht.**

**Gerne können Sie sich dann bei Interesse neu anmelden.**

#### **Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:**

Lena Westhofen    ✉: [personalentwicklung@kvsaarland.de](mailto:personalentwicklung@kvsaarland.de)

#### **Weitere Informationen:**

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

### 1. „Fragen an den Vorstand“ – neues Informations-Medium der KVS

"Fragen an den Vorstand" ist ein neues Informations-Medium der KV Saarland für ihre Mitglieder. In einem monatlichen Video-Podcast beantworten San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann und Dr. Joachim Meiser Fragen der Mitglieder. Die Sendungen werden moderiert von Gundolf Meyer-Hentschel, der als Berater die Öffentlichkeitsarbeit der KVS begleitet.

Schicken Sie uns Ihre Fragen, natürlich auch Kritik und Anregungen. Je härter und wichtiger die Frage, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass wir sie im Podcast beantworten.

Am 15.07.2020 und am 19.08.2020 haben wir die ersten beiden Folgen unseres Podcasts „Fragen an den Vorstand“ aufgezeichnet. Sie haben uns interessante Fragen geschickt, zum Beispiel:

- Warum entfällt die Ziffer 40144 (Kopie, EDV-technische Abschrift)?
- Müssen bei den Ziffern 03230, 35100 und 35110 die genauen Behandlungszeiten dokumentiert werden?
- Ein Patient nimmt einen über die TSS zugewiesenen Termin nicht wahr. Soll die Praxis hierüber Rückmeldung an die KVS machen, wenn ja an wen?
- Corona: Gibt es seitens der KV Planungen/ Handlungsempfehlungen für Praxen für die kommende Grippesaison?
- Corona: Thema Schutzausrüstung? Wie sieht es im Herbst mit dem eShop aus?
- Corona: Wie sieht es mit dem Nachweis der 250 Fortbildungspunkte aus?
- Corona: Haben wir genügend TSS-Termine? Viele Patienten hatten ihre Termine während des Lockdowns abgesagt. Kommt es jetzt ggf. zu Engpässen?
- Corona: Muss jeder Arzt Abstriche machen?

Am 29.09.2020 zeichnen wir die dritte Folge von „Fragen an den Vorstand“ auf. Machen Sie mit! Bis Dienstag, 22.09.2020 12:00 Uhr, können Sie Ihre Fragen einreichen: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de).

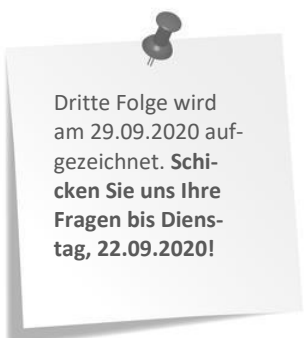
Schreiben Sie bitte dazu, ob wir Ihren Namen als Fragesteller erwähnen dürfen oder wir die Frage allgemein beantworten sollen. Wir freuen uns auf reges Interesse – auch über Kritik und Anregungen, ob dieses Format für Sie interessant ist und wir es regelmäßig anbieten sollen. Die ersten beiden Folgen des Podcasts können Sie ansehen über unsere Internetseite: [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) oder direkt über You Tube:

[https://www.youtube.com/channel/UCDiOTphOqqcS333gVcHDrEw?view\\_as=subscriber](https://www.youtube.com/channel/UCDiOTphOqqcS333gVcHDrEw?view_as=subscriber)  
→ „Fragen an den Vorstand“

#### Ansprechpartner:

Kerstin Kaiser, Anna Scholtes

✉: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de)



Dritte Folge wird am 29.09.2020 aufgezeichnet. **Schicken Sie uns Ihre Fragen bis Dienstag, 22.09.2020!**

### 1. Neuer Flyer: Kassenärztliche Vereinigung Saarland

In diesem Jahr ist die Kassenärztliche Vereinigung Saarland 60 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass haben wir einen Flyer erstellt, der erklärt:

- Wer die Kassenärztliche Vereinigung Saarland ist
- Weshalb es sie gibt
- Welche Aufgaben sie erfüllt

Ein persönliches Exemplar haben wir diesem KVS-Aktuell für Sie beigelegt. Sie finden den Flyer auch auf unserer Internetseite:

[www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) → „Über uns“.

#### **Ansprechpartner:**

Kerstin Kaiser, Anna Scholtes

✉: [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de)

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail [info@kvsaarland.de](mailto:info@kvsaarland.de) - Web [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) ; Foto Notizzettel: ©claer/fotolia.com*

*Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit  
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.*